



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1940

17. November 1982

An die Mitglieder des Bundesrates

Uebertragung der Parlamentsverhandlungen in die
 Redaktionen von Agenturen

Bundeskanzlei. Aussprachepapier vom 15. November 1982
 (Beilage)

Aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen und die Bundeskanzlei beauftragt, das Sekretariat der Bundesversammlung gemäss Aussprache zu informieren (s. beiliegendes Schreiben).

Mitteilung:

An den Generalsekretär der Bundesversammlung,
 durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

- BK 3 (Br, FC, AC) zum Vollzug
- Dep.Vorsteher 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



An die Mitglieder des BundesratesAUSSPRACHEPAPIERUebertragung der Parlamentsverhandlungen
in die Redaktionen von Agenturen1. Heutige Lage

Die Verhandlungen des Nationalrates werden heute den direktinteressierten Bundesstellen (Bundesräte, Generalsekretäre, Informationschefs und andern) sowie demnächst den Besuchern des Käfigturms in Bild und Ton übertragen.

Für die Bundeshaus-Journalisten bestehen zudem weitere Erleichterungen: "Die Verhandlungen des Rates werden in Ton (Originalton und Simultanübersetzung) und Bild in die Arbeitsräume der Presse im Parlamentsgebäude übertragen." (Artikel 50 Absatz 3 des Geschäftsreglementes des Nationalrates).

Das Parlament besitzt für die Uebertragungsanlage eine gebührenfreie Konzession der PTT. Die Anlage wird von den SRG-Mitarbeitern im Bundeshaus betrieben und auch für eigene Zwecke genutzt.

2. Begehren der Agenturen (sda und Reuters)

Die Schweizerische Depeschagentur (sda) hat seit 1978 zu wiederholten Malen das Gesuch um Uebertragung der Verhandlungen in Wort und Bild in ihre Redaktionsräume - heute am Falkenplatz - gestellt. Im Jahre 1982 hat die Agentur Reuters ein gleiches Gesuch eingereicht. Möglicherweise haben hier ausländische Beispiele mitgespielt (in Bonn kann jeder Journalist Bild und Ton in seinem Büro empfangen). Begründet werden die Gesuche mit der einfachen Verarbeitung der Debatte und mit dem Einsparen von Arbeitsplätzen im Bundeshaus.

Andere Gesuche sind bisher keine eingegangen.

Das Büro des Nationalrates hat die beiden Gesuche am 7. September 1982 behandelt, das Büro des Ständerates will sich am 26. November 1982 damit befassen. Das Büro des Nationalrates hat grundsätzlich nichts gegen die Uebertragung einzuwenden, möchte aber noch die Stellungnahme des Bundesrates kennenlernen.

3. Beurteilung

Es unterliegt ~~in~~ keinem Zweifel, dass die Uebertragung von Bild und Ton an den Sitz der Schweizerischen Depeschenagentur für deren Redaktion eine berufliche Erleichterung mitsichbringt. Von Bedeutung - besonders im heutigen Zeitpunkt der scharfen Konkurrenz mit den andern Agenturen - dürfte aber auch der Zeitgewinn sein.

Wenn der Entscheid nicht leicht fällt, so deshalb, weil er präjudizieller Art ist. Das Problem liegt in der Abgrenzung der Uebertragungsstellen, sofern man die Schleusen nicht von Anfang an total öffnen will, wonach der Kostenfaktor als einziger Regulator bleibt (denn die zum Teil nicht geringen Kosten müssten von den Empfängern getragen werden).

Schon bei den beiden vorliegenden Gesuchen zeigt sich, dass trotz der unterschiedlichen Ausgangsposition kaum eine Unterscheidung gemacht werden darf, soll die Schweiz nicht der Diskriminierung der ausländischen Presse (Reuters) angeschuldigt werden. Wenn aber die Schweizerische Depeschenagentur und Reuters bedient werden, folgt in absehbarer Zeit zweifellos auch ein Gesuch der ddp. Und wie sollen später Zeitungsredaktionen in Bern Zürich oder Basel behandelt werden, wie ein allfälliges Gesuch der Auslandpresse in Genf? Die Möglichkeit solch einer Ausweitung muss beim Entscheid über die beiden hängigen Gesuche im Auge behalten werden.

Angesichts der noch nicht durchgehend geklärten Situation halten wir dafür,

- 1) dass sich der Bundesrat darauf beschränken sollte, auf die Konsequenzen hinzuweisen, ohne einen Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung zu stellen; und

- 2) dass der Bundesrat nicht eine eigene formelle Vernehmlassung abgeben, sondern die Bundeskanzlei mit der Beantwortung der gestellten Fragen beauftragen sollte. Die Formel könnte dann etwa lauten "nach Rücksprache mit dem Bundesrat" oder "im Auftrage des Bundesrates".

Sie finden einen entsprechenden Briefentwurf als Beilage, in der auch die zweite Frage (Behandlung der ausländischen Agenturen bei der Akkreditierung) einleitend dargelegt ist.

Am 18. November 1982 werfen Sie vorweg die Frage auf, wann die Bundeskanzlei einen Journalisten akkreditiert, der für eine ausländische Agentur arbeitet. Ihre 2. Frage betrifft die Gesuche zweier Agenturen um die Übertragung von Bild und Ton in ihre Redaktionsräume.

1. Akkreditierung von Journalisten

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

Akkreditiert werden Journalisten,  Vertreter bestimmter

Medien die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Dr. W. Buser

1. Schweizer Bürgerrecht
2. Hauptberuf und regelmässig im Bundeshaus tätig
3. ein Tätigkeitsgebiet, das sich auf das ganze Spektrum der Bundeshauspolitik bezieht
4. für ein schweizerisches Informationsmedium tätig

Die Punkte 2, 3 und 4 lassen der Bundeskanzlei einen gewissen Entscheidungs-Spielraum.

Eine Agentur wird in der Praxis als "Schweizerisches Informationsmedium" betrachtet:

1. wenn sie einen Sitz in der Schweiz hat;
2. wenn sie schweizerische Medien beliefert (Zeitungen, Radio, TV).

Beilage

Die Praxis erlaubt uns, auch Journalisten der folgenden ausländischen Agenturen, die einen Sitz in der Schweiz haben und schweizerischen Medien beliefern, zu akkreditieren: AP, DDP, REUTERS.

DER BUNDESKANZLER

3003 Bern, 22. November 1982 Br/Ts

Herrn Jean-Marc Sauvant
 Generalsekretär der
 Bundesversammlung

3003 B e r n

Herr Generalsekretär

In Ihrem Brief vom 28. September 1982 werfen Sie vorweg die Frage auf, wann die Bundeskanzlei einen Journalisten akkreditiert, der für eine ausländische Agentur arbeitet. Ihre 2. Frage betrifft die Gesuche zweier Agenturen um die Uebertragung von Bild und Ton in ihre Redaktionsräume.

1. Akkreditierung von Journalisten ausländischer Agenturen

Akkreditiert werden Journalisten, wenn sie als **Vertreter bestimmter Medien** die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Schweizer Bürgerrecht
2. Hauptberuf und regelmässig im Bundeshaus tätig
3. ein Tätigkeitsgebiet, das sich auf das ganze Spektrum der Bundeshauspolitik bezieht
4. für ein schweizerisches Informationsmedium tätig

Die Punkte 2, 3 und 4 lassen der Bundeskanzlei einen gewissen Entscheidungs-Spielraum.

Eine Agentur wird in der Praxis als "Schweizerisches Informationsmedium" betrachtet:

1. wenn sie einen Sitz in der Schweiz hat;
2. wenn sie schweizerische Medien beliefert (Zeitungen, Radio, TV).

Diese Praxis erlaubt uns, auch Journalisten der folgenden ausländischen Agenturen, die einen Sitz in der Schweiz haben und schweizerischen Medien beliefern, zu akkreditieren: AP, DDP, REUTERS.

2. Uebertragung von Bild und Ton der Ratsverhandlungen in Redaktionsräume ausserhalb des Bundeshauses

Diese zweite Frage Ihres Schreibens vom 28. September 1982 haben wir dem Bundesrat unterbreitet, der in seiner Aussprache zu einer negativen Beurteilung gelangt ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Uebertragung in die Redaktionsräume der Schweizerischen Depeschagentur und der Agentur Reuters für deren Redaktoren Vorteile bietet. Diese beiden Begehren können aber nicht isoliert betrachtet werden. Es ist bestimmt davon auszugehen, dass Gesuche weiterer Agenturen und Pressedienste mehr oder weniger schweizerischer Prägung folgen werden. Wir denken auch an die Redaktionen der grossen Zeitungen, und zwar nicht nur in Bern, sondern auch in andern Schweizer Städten, an die Auslandpresse in Genf u.a.m. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sind damit Weiterungen in Rechnung zu stellen, die ohne vorherige grundsätzliche Regelung unabsehbar sind.

In einer Hinsicht dürften sich diese Interessenten zudem alle aus den gleichen Kreisen rekrutieren: Angesichts der relativ hohen Kosten, mit denen besonders für auswärtige Anschlüsse zu rechnen ist, könnte sich durch diese Uebertragung der Vorsprung der grossen und finanzstarken Unternehmen gegenüber den kleinen Betrieben noch vergrössern, was mit den aktuellen Bestrebungen im Medienbereich im Widerspruch stände.

Nicht zu unterschätzende Probleme bestehen schliesslich auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Berichterstattung über das Geschehen im Bundeshaus. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass die Präsenz eines Journalisten im Parlamentsgebäude selbst diesem ermöglicht, bei der Berichterstattung auch die Atmosphäre einzufangen und aus seiner umfassenden Kenntnis der Ausgangslage eine Gewichtung der Geschäfte und Geschehnisse vorzunehmen, die der auswärts arbeitende Journalist, der sich lediglich noch auf den Film am Bildschirm abstützt, nicht einzubringen vermag.

1941

Wir sind Ihnen dankbar, Herr Generalsekretär, wenn Sie den zuständigen parlamentarischen Gremien auch diese Ueberlegungen zur Kenntnis bringen und begrüßen Sie

17.11.1982

CONFIDENTIAL

Nomination d'un Ambassadeur à Helsinki mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Département des affaires étrangères. Proposition du 26 octobre 1982 (annexe)
 Département des finances. Communication du 2 novembre 1982
 Département de l'économie publique. Rapport du 1 novembre 1982 (adhésion)

Der Bundeskanzler:


 Dr. W. Buser

Conformément à la proposition le Conseil fédéral

d é c i d e :

1. Sous réserve de l'agrément du gouvernement concerné, M. Michael VON SCHENCK, 1931, de Bâle/BS et Dalsdorf/SH, est nommé Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Suisse en République de Finlande, avec résidence à Helsinki. Cette nomination n'implique pas de modification de son statut administratif de Chef de mission en lère classe de traitement, échelon 2, et son traitement annuel de base reste fixé à Fr. 96'310.--;
2. Le Département fédéral des affaires étrangères est chargé:
 - a) de l'exécution de cette décision;
 - b) de solliciter l'agrément du gouvernement intéressé;
 - c) d'annoncer cette nomination après avoir obtenu l'agrément;
 - d) de communiquer à la Chancellerie fédérale la date à laquelle les lettres de créance pourront être établies.

Extraits du procès-verbal:

- SA 20 pour exécution
- SF 7 pour connaissance
- SF 3 pour connaissance
- SF 2 pour connaissance
- SF 2 pour connaissance

Pour extrait conforme:
 Le secrétaire,

